

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

02/2019 Aktuelles aus der Buchhaltung

UPDATE DAS KFZ IM STEUERRECHT

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von KFZ kann eine einfache Unterteilung in drei Gruppen getroffen werden:

Die Gruppe 1 beinhaltet „normale“ PKW und Kombi, Gruppe 2 "Fiskal"-Fahrzeuge, Kleinbusse, Fahrschul-KFZ, Vorführ-KFZ, KFZ für gewerbl. Weiterveräußerung/-vermietung. Der Gruppe 3 können "E-Autos" zugeordnet werden.

Betreffend der **Gruppe 1** ist für den Bereich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer die „Angemessenheitsgrenze“ in Höhe von € 40.000 inkl. USt und NOVA in Bezug auf die Anschaffungskosten (Kauf oder Leasing) bzw. der wertabhängigen Kosten (z.B. Versicherung, Servicekosten) wesentlich. Es gibt keinen Vorsteuerabzug, da das Auto im Sinne des UStG als nicht für das Unternehmen angeschafft gilt. Weiters besteht eine zwingende Abschreibungsdauer (Leasing = "Umrechnung") von 8 Jahren.

Für **Gruppe 2** gilt die Angemessenheitsgrenze, der Ausschluss vom Vorsteuerabzug sowie die Nutzungsdauer von 8 Jahren nicht.

Für die **Gruppe 3** wird es komplizierter, da diese eine Art „Mischung“ aus den oben genannten Faktoren ist. Die Angemessenheitsgrenze gilt im Bereich der ESt und KöSt, außer es handelt sich ohnehin bereits um einen „Fiskal-LKW“. Wenn es sich um einen „normalen PKW“ handelt, ist hinsichtlich der Absetzbarkeit der Anschaffungskosten und der wertabhängigen Kosten die 40.000-Euro-Grenze sowie die Abschreibungsdauer von 8 Jahren im Auge zu behalten.

Im **Bereich der Umsatzsteuer** erfolgt für die Gruppe 3 eine Dreiteilung der Kosten:

Über € 80.000 gibt es keinen Vorsteuerabzug für Anschaffungskosten, bis € 40.000 in voller Höhe, zwischen € 40.000 und € 80.000 nur teilweise: der übersteigende Teil wird einer Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen.

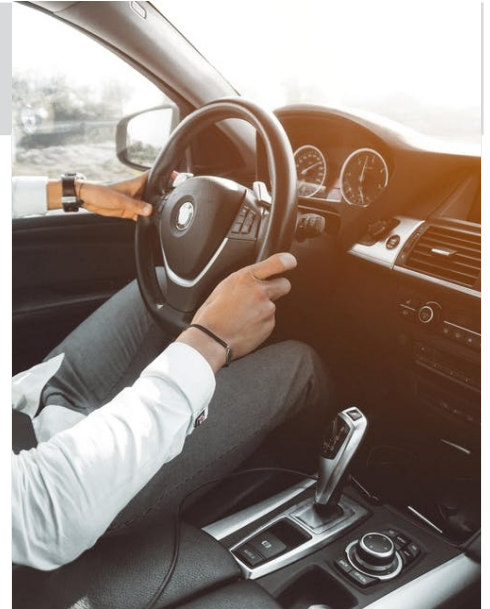
PartnerTipp

Bei Anschaffungen immer auf die geltenden Regelungen achten, da diese im Detail sehr komplex werden können – gerade im Bereich der E-Autos. Für Auskünfte im Zusammenhang mit und rund um das Thema Auto setzen Sie sich bitte gerne mit uns in Verbindung.

Neues Testverfahren für CO₂Werte: Auswirkungen auf Sachbezug und NoVA

Ab 1.1.2020 sind die nach dem neuen Messverfahren WLTP ermittelten CO₂Werte für die Ermittlung des Sachbezugwertes und der NoVA heranzuziehen (bisher NEFZ-Werte). Der CO₂Wert wird dem Zulassungsschein entnommen (bei Scheckkarten-Zulassung: Online-Abfrage).

Für 2019 gibt es eine Übergangsregelung.



Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601

office@partner-treuhand.at
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels

**Unser WISSEN.
Ihr VORTEIL.**

Wir stehen Ihnen zur Verfügung.

www.partner-treuhand.at



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

**FREIRAUM
SCHAFFEN.**